



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 374/2022/2023

27.07.23 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 27.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 26.200,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen,
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ **FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

HSV Fußball AG

21.07.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem SV Sandhausen 1916 und der HSV Fußball AG am 28.05.2023 in Sandhausen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 26.200,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen,
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der HSV Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Während und nach dem o.g. Spiel wurden im Hamburger Fanblock pyrotechnische Gegenstände gezündet (Fall 1). Dies waren im Einzelnen:

2. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
3. Spielminute	2 Bengalische Feuer und 1 Rauchtopf
36. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
37. Spielminute	1 Rauchtopf
63. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
70. Spielminute	1 Blinker
72. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
92. Spielminute	7 Bengalische Feuer
93. Spielminute	1 Bengalisches Feuer



Nach Spielende 10 Bengalische Feuer.

Nach Spielende liefen – in dem Glauben des vermeintlichen Aufstiegs des HSV in die Bundesliga - zahlreiche Hamburger Fans von mehreren Seiten auf das Spielfeld. Zuvor wurde seitens des Heimvereins per Stadiondurchsage mitgeteilt, dass nach Spielende die Tore geöffnet würden und so der Platz betreten werden könne. Auf dem Spielfeld wurden von Hamburger Anhängern mindestens sechs pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) gezündet (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Dies gilt insbesondere, wenn diese, wie in dem o.g. Fall 2, in einer großen Menschenmasse gezündet werden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. **Fall 1** an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich bzgl. der Vorfälle in dem o.g. Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 16.200,- Euro (27 x 600,- Euro).

Der o.g. **Fall 2** stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Der Kontrollausschuss berücksichtigt insoweit straferhöhend, dass sich die sehr große Anzahl von Zuschauern auf dem Spielfeld kaum kontrollieren lässt und daher das Entzünden der mindestens sechs Bengalischen Feuer in dieser Menschenmasse besonders gefährlich ist. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.



Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher eine Geldstrafe in Höhe von 26.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 28.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –